

► Streitwert

Gegenstandswert in selbstständigen Beweisverfahren richtet sich nach Streitwert der Hauptsache

| In selbstständigen Beweisverfahren richtet sich der Gegenstandswert nach dem voraussichtlichen Streitwert im späteren Hauptsacheprozess. So entschied es das OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe 24.2.20, 9 W 55/19, Abruf-Nr. 216144). |

In dem Fall vor dem OLG Karlsruhe sollte ein Sachverständiger Gebäudeschäden und deren Ursache klären. Das OLG machte deutlich, dass dann die im Gutachten angegebenen Sanierungskosten für den Streitwert maßgeblich sind (24.2.20, 9 W 55/19, Abruf-Nr. 216144). Dies soll unabhängig davon gelten, ob auch festgestellt werden kann, dass der Antragsgegner insgesamt verantwortlich sei. Auf die Frage, wie hoch der Antragsteller selbst den Streitwert angegeben habe, komme es i. d. R. nicht an, wenn die im Gutachten ermittelten Mangelbeseitigungskosten von der Schätzung des Antragstellers abweichen.

Selbstständige Beweisverfahren sind auch im Versicherungsrecht anzutreffen. Die Regelungen zum Gegenstandswert sind daher dort entsprechend anzuwenden.

MERKE | Die Wertfestsetzung beruht auf § 40, § 48 Abs. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO. Maßgeblich ist das zu schätzende Interesse des Antragstellers an der Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens zum Zeitpunkt der Verfahrenseinkleitung. Dieses Verfahren soll die Voraussetzungen eines möglichen Anspruchs des Antragstellers gegen den Gegner klären, der evtl. in einem späteren Hauptsacheverfahren geltend gemacht wird (vgl. BGH 16.9.04, III ZB 33/04, Abruf-Nr. 042565).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beweissicherung: Bleiben Sie nicht auf Ihren Kosten sitzen: VK 18, 110
- Wirkungen der Beweisaufnahme im selbstständigen Beweisverfahren: VK 18, 73

► Allgemeines Versicherungsvertragsrecht

Widerspruchsbelehrung: Teilfettdruck kann ausreichend sein

| Auch eine lediglich teilfettgedruckte Widerspruchsbelehrung kann nach dem optischen Gesamteindruck drucktechnisch hinreichend hervorgehoben sein. |

So sah es das OLG Dresden (29.4.20, 4 U 212/20, Abruf-Nr. 216781). Bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit und Auffassungsgabe erscheint es nach Ansicht des Senats ausgeschlossen, dass der VN mitten im Satz aufhört zu lesen und ihm infolgedessen die nachfolgend mitgeteilten – nicht mehr fettgedruckten – Umstände entgehen. Es ist auch unwahrscheinlich, dass die Belehrung infolge des Teilfettdrucks insgesamt nicht „ins Auge springt“.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 216144



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 042565



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 216781